

Projektförderung Migration

Mit der «Projektförderung Migration» werden Beiträge zur Unterstützung von Projekten im Aufgabenbereich der Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gesprochen.

Zweckbestimmung

Mit der «Projektförderung Migration» werden Projekte unterstützt, die...

- das gegenseitige Verständnis und Lernen, Begegnungen und den kulturellen Austausch zwischen Einheimischen und Zugezogenen fördern.
- zum gesamtgesellschaftlichen Zusammenleben befähigen und Isolation und Segregation vermeiden helfen.
- die kulturelle Entfaltung der Zugezogenen unterstützen, deren persönliche Identität und Selbstbestimmung stärken, sie zu Eigenverantwortung ermutigen und die Chancengleichheit fördern.
- Ängste, Vorurteile, Abwehrhaltungen und Diskriminierungen abbauen oder vermeiden helfen und zur Offenheit der Bevölkerung beitragen.
- zu Austausch und Dialog zwischen verschiedenen Religionen und / oder gemeinsamem Handeln beitragen.
- sich für Asylsuchende, Flüchtlinge und Sans-Papiers engagieren, ihnen «eine Stimme geben» und sich für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen.

Die Projekte sollen im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn durchgeführt werden oder einen engen Bezug zu diesem Gebiet haben.

Ausnahmsweise können ausserhalb des Kirchengebietes Projekte unterstützt werden, sofern sie thematisch einen Bezug zu den Aufgaben der Fachstelle Migration haben.

Begünstigung

Die Unterstützung erfolgt in den meisten Fällen einmalig. Es werden in der Regel keine Einzelpersonen unterstützt.

Verfahren, Entscheid

Das Gesuch...

- gibt Auskunft über die Gesuchstellenden (zum Beispiel mit Statuten eines Vereins).
- beschreibt das Projekt und dessen Ziele.
- enthält ein realistisches Budget mit Ausgaben und Einnahmen – dazu gehören die zu erwartenden Kosten, die eigenen finanziellen Mittel und Eigenleistungen (Arbeit) sowie die bereits zugesagten oder nachgesuchten (hängigen) Beiträge von Dritten.

Gesuche können während des ganzen Jahres per Post oder per E-Mail eingereicht werden.

Es besteht kein Unterstützungsanspruch.